



Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: [meierschitz.recht\(a\)oeaar.or.at](mailto:meierschitz.recht(a)oeaar.or.at)

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zu den Vorschlägen des Österreichischen Seniorenrates zu den Inhalten
eines Bundesseniorenplans.**

Die ÖAR erlaubt sich, zu den oben angeführten Vorschlägen folgende
Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Einleitend wird festgehalten, dass die Forderung des Österreichischen
Seniorenrates zur Gründung einer Seniorenkammer von der ÖAR nur dann begrüßt
werden kann, wenn damit gleichzeitig die Gründung einer Behindertenkammer
verbunden sein würde. Eine derartige Forderung nimmt die ÖAR jedoch zum
Anlass, darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, dass die Interessen einer
bestimmten Personengruppe umfassend und fachmännisch vertreten werden. Um
dies auch zu sichern, muss einer solchen Interessengemeinschaft ausreichend
gesicherte finanzielle Mittel von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
§ 24 des Bundes-Seniorengesetzes beinhaltet eine solche gesetzliche
Verankerung zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer Interessenvertretung
für Menschen im fortgeschrittenen Alter, indem der Verein „Österreichischer
Seniorenrat“ als Dachverband der Seniorenorganisationen den gesetzlichen
Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden und der
Landwirte rechtlich gleichgestellt wird und die finanziellen Mittel zur Wahrung seiner
Aufgaben gesetzlich garantiert zur Verfügung gestellt werden.

Die ÖAR, vertritt als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen und daher fordert die ÖAR eine
adäquate gesetzlich festgeschriebene finanzielle Absicherung und ebenfalls die
Einräumung der rechtlichen Gleichstellung mit den oben genannten gesetzlichen
Interessenvertretungen als Interessenvertretung behinderter Menschen, um mit

verstärkten rechtlichen Möglichkeiten Diskriminierung und verminderte Chancengleichheit der von uns vertretenen Menschen effizienter bekämpfen zu können.

Besonderes:

Ein nicht unbedeutender Anteil der Seniorinnen und Senioren haben Behinderungen und benötigt zusätzlich zu den Anforderungen, die ältere Menschen haben, auch Maßnahmen, die für behinderten Menschen unabdingbar sind. Der vom Österreichischen Seniorenrat vorgelegte Plan behandelt Forderungen für die Gruppe der Menschen mit Behinderungen nur zum Teil, und manche wichtigen Bereiche sind in diesem Dokument gar nicht angeführt, obwohl sie auch für ältere Menschen wichtige Anliegen sind.

Daher erlaubt sich die ÖAR die Punkte, die im Seniorenplan unbedingt aufgenommen werden müssen, noch einmal einzubringen, obwohl ein Großteil der Forderungen bereits in einem eigenen „Forderungspapier der ÖAR“ übermittelt worden ist.

1) Pflege

Vorsorge/ Pflegegeld:

Die Diskussionen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es im grundsätzlich bewährten System der Pflegevorsorge in Österreich einen dringenden Bedarf der Weiterentwicklung gibt. An diesem Prozess sind Vertreter der älteren Menschen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen weiterhin intensiv mit einzubeziehen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung gilt es, Strukturen und Richtlinien zu entwickeln, die es Menschen jeden Lebensalters erlauben, chancengleich am Leben und in der Gesellschaft teil zu haben. Dies wird sowohl durch eine Politik der Inklusion als auch durch entsprechende Unterstützung sichergestellt.

Die ÖAR fordert eine Erhöhung/Valorisierung des Pflegegeldes durch eine einmalige überproportionale Anhebung (Ausgleich für Nichtanpassungen der letzten Jahre, ausgenommen 2005) und eine zukünftige jährliche Valorisierung zumindest im Ausmaß der Steigerung des VPI, um die Position der pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten Lebens zu verbessern, dies unter Berücksichtigung einer bedürfnisorientierten Unterstützung. Diese jährliche Anpassung des Pflegegeldes muss analog zu den ASVG-Pensionen im Gesetz festgeschrieben werden.

Eine Verbesserung der Einstufungskriterien für pflegebedürftige Menschen mit schwerer intellektueller Behinderung oder fortgeschrittenen geistigen Abbauprozessen ist dringend erforderlich. So wird im Pflegestufen-Bewertungssystem noch immer sehr einseitig auf die reine körperliche Pflege abgestellt, aber auf einen intensivsten Betreuungsaufwand z. B. bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung wird kaum Rücksicht genommen. Hier ist ein spezifischeres Wertungssystem erforderlich.

Die Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention auch für pflegebedürftige Menschen müssen verstärkt werden, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen.

Die Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderung auf Pflege/Betreuung in ihrem familiären Umfeld oder auf Pflege/Betreuung in ihrem professionell begleitenden Umfeld muss noch besser abgesichert werden. Das legale Angebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht muss weiter ausgebaut werden und vor allem, die notwendige Pflege/Betreuung zu Hause muss für ALLE leistbar sein. Menschen mit Behinderungen wollen in ihrer gewohnten Umgebung alt werden und auch dort bleiben können, wenn sie betagt sind. Es gilt nach wie vor, innovative Mischmodelle zu entwickeln, insbesondere gemeindenahе Wohn- und Betreuungsmodelle. Legale Betreuung muss zwischen Heim- und Hausbetreuung eine Vielfalt an alternativen flexiblen Diensten auch nachts zur Verfügung stellen.

Besonders Menschen mit Behinderung haben heute eine ähnliche Lebenserwartung wie die allgemeine Bevölkerung. Ein großer Anteil von behinderten Menschen, auch Menschen mit Lernbehinderung, benötigen je älter sie werden, vermehrt betreute Wohnplätze.

Pflegende Angehörige benötigen vermehrte Unterstützung durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten.

Es bedarf einer Weiterentwicklung der 15a- BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende und bedarfsorientierte Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehöriger einzugehen ist.

2) Rehabilitation:

Für alle in Österreich lebenden Personen ist der Zugang zur ganzheitlichen Rehabilitation unabgänglich von der Ursache der Behinderung zu gewährleisten. Eine wesentliche Forderung der ÖAR ist, den Zugang zu Maßnahmen der Rehabilitation für alle in Österreich legal lebenden Personen im Sinne des Finalitätsprinzips (siehe Punkt 6 der Grundsätze der Behindertenpolitik aus dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung) zu ermöglichen.

Beklagt wird vielfach, dass die Genehmigungsverfahren für Behelfsmittel für behinderte Menschen viel zu lange dauern (manchmal länger als 1/2 Jahr). Dies kann massive körperliche Verschlechterungen mit sich bringen und für pflegende Menschen ebenfalls Gesundheitsschäden nach sich ziehen. Die ÖAR fordert daher, dass die Verfahren kürzer und kundenfreundlicher gestaltet werden müssen.

3) Sozialversicherung:

Krankenversicherung:

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist der Bereich der Selbstbehalte gerade für behinderte und chronisch kranke Menschen, vielfach sind das gerade Menschen im fortgeschrittenen Alter, oft zur Frage der Leistbarkeit geworden,

insbesondere dann, wenn Selbstbehalte kumulieren. Das System der starren Einkommensgrenzen für die Befreiung von Selbsthalten führt zu sozialen Härten. Die ÖAR vertritt daher die Auffassung, dass es möglichst rasch zur sozialeren Gestaltung dieses Selbstbehaltesystems kommen muss, das auf die individuelle (Einkommens)-Situation (z.B. Deckelung und/oder Pauschalierung der Selbstbehalte) Bedacht nehmen muss.

Das Systems der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ist beizubehalten.

4) Barrierefreiheit:

Eine Gesellschaft darf es sich nicht leisten können, einen Teil ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger auszuschließen.

Die Bauordnungen der Länder müssen durch eine „Art. 15 a B-VG Vereinbarung“ so ausgestattet werden, dass Barrierefreiheit in ganz Österreich einheitlich eine Selbstverständlichkeit wird.

Derzeit haben Ö-Normen keinen bindenden, sondern lediglich empfehlenden Charakter. Wir treten für eine gesetzliche Verankerung der auf Barrierefreiheit abzielenden Ö-Normen ein.

3) Mobilität:

Älter Menschen und Menschen mit Behinderung sind häufig in ihrer Mobilität sehr eingeschränkt. Um am öffentlichen Leben teilhaben zu können ist für viele die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges unabdingbare Voraussetzung. Diesem Umstand, der eine wesentliche Voraussetzung für eine soziale Integration von mobilitätsbehinderten Menschen ist, wird in Form eines Steuerfreibetrages Rechnung getragen. Dieser Freibetrag wurde seit 18 Jahren nicht erhöht.

In Anbetracht des horrenden Anstieges der Treibstoffpreise, Versicherungskosten, etc. in den vergangenen Jahren, fordert die ÖAR, diesen Freibetrag für Menschen mit Behinderung (§ 3 der VO über außergewöhnliche Belastungen) entsprechend anzupassen.

Kosten für ärztliche Untersuchungen, die vom zu Untersuchenden gemäß den Tarifen laut § 23 FSG-GV zu bezahlen sind, stellen gerade für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung den Führerschein oft nur befristet ausgestellt bekommen, eine oft nicht bewältigbare finanzielle Belastung dar. Daher müssen diese zusätzlichen Untersuchungen für die Betroffenen kostenfrei sein.

5) Steuerrecht:

So wie es für jeden Staatsbürger das legitime Recht ist, ihm zustehende steuerliche Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, gibt es speziell für Menschen mit Behinderungen zusätzliche steuerliche Erleichterungen.

Die ÖAR fordert die Valorisierung der steuerfreien Pauschbeträge wegen Behinderung (§ 35 EStG), die zuletzt im Jahre 1987 angehoben wurden. Für jene behinderten Menschen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, wäre eine „Negativsteuer“ im Ausmaß der durchschnittlich steuermindernd wirksamen Freibeträge vorzusehen. Hintergrund dieser Forderung ist die besondere

Problematik von einer doch sehr hohen Personenanzahl von nicht steuerpflichtigen Menschen mit Behinderung, die die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht geltend machen können.

Die Anrechnung der Pflegegelder auf diese Freibeträge sollte zumindest teilweise rückgängig gemacht werden, da behinderungsbedingte Mehrkosten unabhängig von pflegebedingten Mehrkosten zu sehen sind.

5) Aus- und Weiterbildung – Lebenslanges Lernen:

In einer wissensbasierten Gesellschaft bedeutet Bildung einen Prozess, der ein Leben lang aktiv und begleitend gestaltet werden muss. Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung erfordert auch gleiche Zugänge und Zugangsmöglichkeiten zu lebenslangem Lernen.

6) Freiwilligenarbeit

Es wäre die Schaffung einer gesamtösterreichischen Freiwilligen - Agentur oder föderalistisch gesehen, eine Agentur für jedes Bundesland, zu überlegen.

Speziell zu dem vom Seniorenrat vorgelegten Papier ist anzumerken:

Ad „Lebenssituation älterer Migrant/innen“:

Der Begriff „Migrant“ bedeutet sowohl Ein- als auch Auswanderer. Dem Sinne und der Bedeutung dieses Themenkreises können aber nur die Einwanderer nach Österreich gemeint sein. Dann müsste aber wohl der Begriff Immigrant verwendet werden.

Beim Abschnitt „4 – Säulenmodell“ des Österreichischen Seniorenrates sollte bei der 4. Säule, bei den großen Träger – Organisationen im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienste, auch die ÖAR und der Österreichische Zivilinvalidenverband genannt werden.

Ad „Lebenssituation älterer Frauen“:

beim Punkt 1 soll verstärkt auf das Armutrisiko jener Frauen hingewiesen werden, die den Beruf zu Gunsten der Erziehung mehrerer Kinder oder zu Pflegenaufgaben aufgegeben haben und im Alter vor großen finanziellen Problemen stehen.

Die ÖAR schließt sich weiters den Anmerkungen in einer eigenen Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich, zur Situation von Menschen mit Lernbehinderungen vollinhaltlich an.

Wien, am 12.2.2008